



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Frauke Tengler und Thorsten Geißler (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Bundes- und
Europaangelegenheiten –

Richtlinie des Justizministers zu § 31 a BtMG und Einstellungspraxis anderer Bundesländer

Nach einem Beschluß des BGH vom 09. März 1994 trifft die Länder die Pflicht, für eine im wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung der in § 31 a BtMG bezeichneten Straftaten zu sorgen (vgl. auch BVerfGE 11,6 (18); 76,1 (77)).

1. Hat die Landesregierung seit Verkündung des vorbezeichneten Beschlusses Schritte unternommen, um die vom BGH geforderte Vereinheitlichung der Einstellungspraxis der Bundesländer zu erzielen?
Wenn nein: Weshalb hat sie bisher keine Schritte unternommen?
2. Welche Schritte wird die Landesregierung unternehmen, um schnellstmöglich zu einer Vereinheitlichung der Einstellungspraxis zu kommen?

Zu 1 u. 2:

Der Justizminister hatte bereits mit Schreiben vom 18. Mai 1994 an den Vorsitzenden der Justizministerkonferenz angeregt, die auf Grund des

Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 9. März 1994 notwendig gewordenen Beratungen zu beschleunigen und zu einer Sonderkonferenz der Justizministerinnen und -minister einzuladen.

In der Folgezeit ist es zu einer Reihe von Abstimmungsgesprächen und Erörterungen auf verschiedenen Ebenen mit dem Ziel gekommen, eine Richtlinie für eine in den Ländern einheitliche Rechtsanwendung in Fällen von Konsumdelikten auf dem Gebiet des Betäubungsmittelrechts zu erarbeiten. Hieran hat Schleswig-Holstein stets maßgeblich mitgewirkt. Die Bemühungen sind aber letztlich daran gescheitert, daß die unterschiedlichen Auffassungen der Länder zu den Eckpunkten einer Regelung (Grenzwerte, Einbeziehung harter Drogen, Behandlung von Wiederholungsfällen usw.) nicht zu überwinden waren.

An dieser Situation hat sich grundsätzlich nichts geändert. Ansatzpunkte für eine erfolgversprechende Wiederaufnahme der Beratungen werden derzeit nicht gesehen.

3. Welche Grenzwerte für Cannabisprodukte, Kokain, Amphetamine und Heroin strebt die Landesregierung bei einer eventuellen Vereinheitlichung an?
4. Mit welcher Begründung?

Zu 3. u. 4.:

Die Landesregierung hat sich in der Vergangenheit darum bemüht und wird dies auch künftig tun, ihre in der Gemeinsamen Richtlinie vom 13. Mai 1993 (Amtsbl. Schl.-H. S. 675) zum Ausdruck gebrachte Auffassung zu den Grenzwerten in die bundesweite Diskussion einzubringen. Denn die schleswig-holsteinische Richtlinie stellt vorrangig auf die verschiedenen Gefährlichkeitsgrade und zugleich auf den Unterschied zwischen Konsumenten- und Dealmengen des jeweiligen Rauschmittels ab, entspricht damit der geltenden Rechtslage und trägt dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts Rechnung. Das schließt selbstverständlich eine Überprüfung der geltenden Grenzwerte nicht aus, falls neue Erkenntnisse und Erfahrungen hierzu Anlaß geben sollten.